



# Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5026-301 "Rohrlache von Heringen"

# gleichzeitig Teilgebiet des VSG 5026-402 "Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra"



Juli 2014

erstellt von: Gerd Teigeler

Maßnahmenplaner: Gerd Teigeler,

Fachdienst Ländlicher Raum, Bad Hersfeld

Fotos: vom Autor, soweit nicht anders angegeben

zuständiges Forstamt: Forstamt Rotenburg

lr	Inhaltsverzeichnis		
1	Einf	führung	
	1.1	Allgemeines	5
	1.2	Lage und Übersichtskarte	5
	1.3	Kurzinformation	8
2	Geb	pietsbeschreibung	
	2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	9
	2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
	2.3	Klima	9
	2.4	Geologie und Hydrogeologie	10
	2.5	Entstehung des Gebietes / Frühere und heutige Nutzung	10
	2.6	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung	11
	2.7	Habitatkomplexe der Avifauna	12
	2.8	Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000	12
	2.9	Schutzziele im Gebiet	13
	2.	9.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	13
	2.	9.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL	13
	2.	.9.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	13
	2	.9.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL	13
	2.	.9.5 Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL	14
	2	.9.6 Sonstige wertgebende Vogelarten	14
	2	.9.7 Bemerkenswerte nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume	14

3 Leitbild und Ernaltungsziele			
	3.1 I	_eitbild	15
	3.2 E	Erhaltungs- und Entwicklungsziele gem. Natura 2000-VO	16
	3.2	.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	16
	3.2	.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL	16
	3.2	.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	16
	3.2	.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL	16
	3.2	.5 Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL	17
	3.2	.6 Bemerkenswerte nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume	19
4	Beeir	nträchtigungen und Störungen	
	4.1 E	Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen	19
	4.2	Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II-Arten	19
		Beeinträchtigungen und Störungen der für das VSG relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten	19
5	Maßr	nahmenbeschreibung	
	<b>5.1</b>	Definition Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	20
	<b>5.2</b>	Maßnahmen für den LRT Salzwiesen und Entwicklungs-Prognose	21
	<b>5.3</b>	Maßnahmen für die Anh. II- und IV-Arten und Entwicklungs-Prognose	22
		Maßnahmen für die relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten sowie für sonstige Arten	22
		Beschreibung und Darstellung der Maßnahmen	24
	5.5	.1 Entwicklungs- und Erhaltungs-Maßnahmen	38
	5.5	.2 Sonstige Maßnahmen	44
	5.5	.3 Legende zur Maßnahmenkarte	44
	5.5	.4 Übersichtskarte der geplanten Maßnahmen	45
6	Repo	ort aus Planungsjournal	46
7	Liter	atur	49
8	NSG	-Verordnung	51
9	Foto	-Dokumentation	60

# 1 Einführung

# 1.1 Allgemeines

Die Europäische Union verabschiedete am 21.5.1992 die Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie 92/43/EWG, deren Hauptziel es ist, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Die Anhänge I und II der Richtlinie benennen die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Verbindung von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie gilt entsprechendes für die Erhaltung der wildlebenden Brut- und Zug-Vogelarten in Europa.

Dadurch soll europaweit das ökologische Schutzgebietsnetz "NATURA 2000" aufgebaut werden, um diese Lebensräume und Arten langfristig in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

Das NSG "Rohrlache von Heringen" wurde im Jahr 2004 als FFH-Gebiet Nr. 5026-301 "Rohrlache von Heringen" und als Teilgebiet des Vogelschutzgebiets (VSG) Nr. 5026-402 "Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra" an die EU gemeldet.

Die rechtliche Sicherung erfolgte durch die hessische NATURA 2000 – Verordnung vom 16.01.2008 (GVBI. I, S. 30). Diese enthält die jeweiligen Gebietsabgrenzungen und Erhaltungsziele.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen.

Dazu werden in Hessen für die einzelnen Natura 2000-Gebiete sog. Mittelfristige Maßnahmenpläne mit einer Laufzeit von ca. 10 Jahren aufgestellt.

Darin sind die Inhalte der FFH- und VSG-Grunddatenerhebungen zusammengefasst, die Erhaltungsziele nach der NATURA 2000-Verordnung aufgeführt sowie die Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Schutzgüter dargestellt.

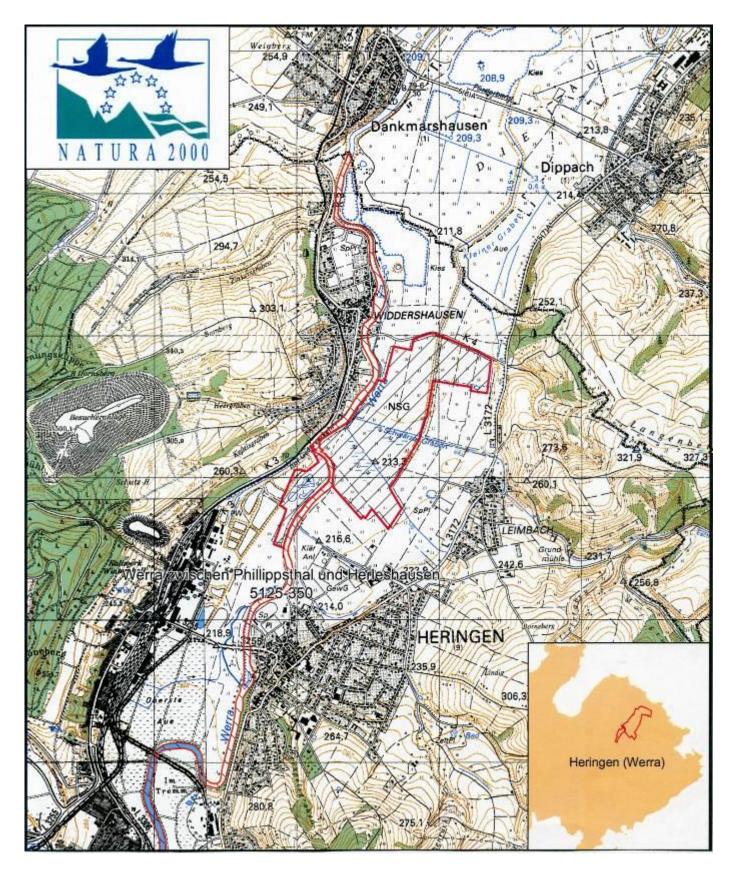
Grundlage des vorliegenden Maßnahmenplanes (MP) bilden die Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2002 (Planungsbüro NECKERMANN & ACHTERHOLT) sowie die GDE für das VSG "Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra" von 2011 (LANGE & WENZEL), wobei die Erhebungen dort bereits in 2008 durchgeführt wurden.

Aus dem Maßnahmenplan wird die jährliche Pflegeplanung entwickelt, die zur Sicherung der Schutzziele notwendig ist. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt hier im Wesentlichen durch Vertragsnaturschutz, des Weiteren können die vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen i.R. von Kompensationsverpflichtungen oder über ein Ökokonto umgesetzt werden.

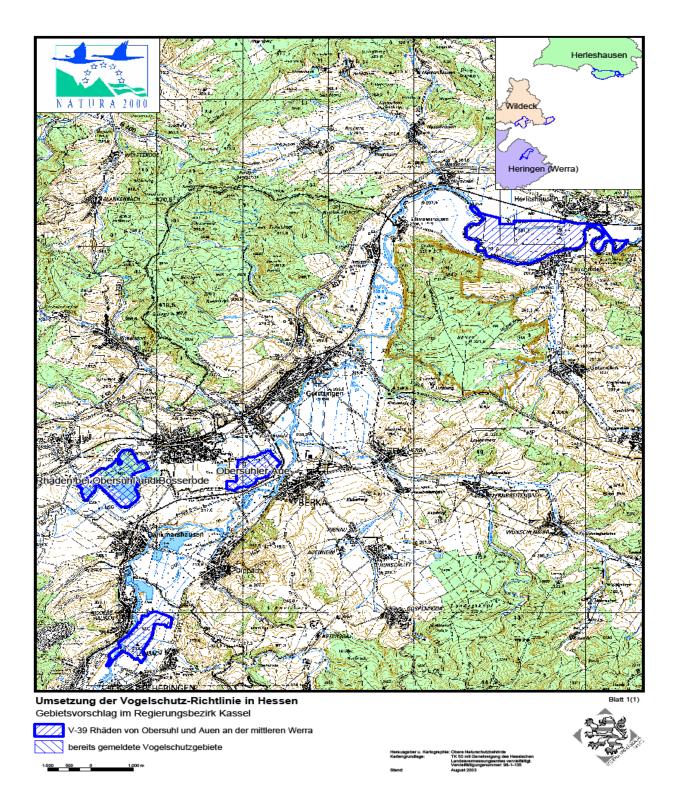
# 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt in der Werra-Aue zwischen den Heringer Stadtteilen Widdershausen und Leimbach. Markante Grenzlinien sind im Westen die Werra, im Norden die Straße von Widdershausen nach Leimbach und im Osten ein größerer Drainagegraben, der zum Teil auch durch das FFH-Gebiet verläuft. Im Süden, auf der anderen Werra-Seite liegt noch eine weitere, kleinere Teilfläche.

Das FFH-Gebiet befindet sich auf einer Höhe von 212 m ü. NN und hat eine Größe von 77 ha.



Lage des FFH-Gebietes (Ausschnitte aus den TK 5026 Berka/Werra und 5126 Vacha)



# Lage des VSG

(Ausschnitte aus den TK 5026 Berka/Werra und 5126 Vacha)

#### 1.3 Kurzinformation

Land: Hessen

Landkreis: Hersfeld-Rotenburg

Stadt/Gemeinde: Heringen

Zuständigkeit: Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde

**Forstamt Rotenburg** 

Landrat Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum

Naturraum: Salzunger Werra-Bergland

Höhenlage: 212 ü. NN

Klima klimatisch begünstigt im Regenschatten des Osthessischen Berglands mit

geringem Jahres-Niederschlag (600 mm) und rel. hoher Durchschnittstem

peratur von 8 °C

Geologie: Holozäne Auensedimente vorherrschend

Gesamtgröße: 77 ha

Weiterer Schutzstatus: Naturschutzgebiet (1979 ausgewiesen)

Lebensraumtyp LRT 1340\* "Salzstellen des Binnenlandes"

Anh. I FFH-RL ca. 1,5 ha

\* *prioritär* Erhaltungszustand: B (gut) und C (ungünstig)

Anh. II - Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

Anh. I VS-RL

- Brutvögel Blaukehlchen, Neuntöter, Rohrweihe, Weißstorch, Wachtelkönig

- Zug- und Rastvogel Bruchwasserläufer

Artikel 4 (2) VS-RL

Brutvögel Bekassine, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Schilfrohrsänger, Wiesen-

pieper, Wasserralle

- Zug- und Rastvogel Bekassine, Graugans, Kiebitz, Löffelente, Tafelente, Krickente, Reiherente,

Schnatterente, Knäkente, Waldwasserläufer, Grünschenkel, Großer Brach-

vogel, Baumfalke

Sonstige Brutvögel Feldlerche, Feldschwirl, Kuckuck, Rohrammer, Schafstelze,

Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Turmfalke

# 2 Gebietsbeschreibung

# 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Die "Rohrlache von Heringen" ist ein bedeutendes Schutzgebiet zur Erhaltung von Salzwiesen, in denen salzhaltiges Grundwasser aus dem Zechstein an die Oberfläche tritt. Die Salzflora kommt in drei Ausprägungen vor (Salz-Schuppenmieren-Salzschwaden-Gesellschaft, Salzrasen und Stranddreizack-Gesellschaft). Neuere Monitoring-Untersuchungen (SCHMEISKY 2011, NECKERMANN & ACHTERHOLT 2013) zeigen jedoch, dass der Lebensraumtyp an Fläche verliert. Die Ursachen liegen vermutlich im Absinken des Grundwasserspiegels im Nordteil (NECKERMANN & ACHTERHOLT 2002) und darin, dass die Versenkung der Kalilauge in den Untergrund beendet wird.

Weitere überregionale Bedeutung hat die Rohrlache als <u>Rast- und Brutgebiet</u> für bedrohte Vogelarten der Wiesen- und Röhrichtbrüter: Im Kern des Gebietes befindet sich in einem verlandeten Teich ein großes Schilfröhricht. Aus diesen Artengruppen sind hier Rohrweihe, Wachtelkönig und Blaukehlchen vertreten.

Weiterhin finden hier mehrere <u>Amphibienarten</u> mit teils bedeutsamen Populationen ihren Lebensraum.

Im <u>Feuchtgrünland</u> wurden die seltene Sumpfschrecke und die kurzflügelige Schwertschrecke nachgewiesen.

In den Bereichen mit dem Großen Wiesenknopf kommt der Dunkle <u>Wiesenknopf-Ameisen-</u>bläuling als Anhang II-Art nach der FFH-RL vor.

Neben dem Schutzstatus als FFH-Gebiet ist die Rohrlache gleichzeitig NSG (Ausweisung 1979, letzte Verordnung mit Gebietserweiterung vom 06.10.1988) und außerdem eines von vier Teilgebieten des Vogelschutzgebietes "Rhäden von Obersuhl und Auen der mittleren Werra".

# 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Bereich der Stadt Heringen in den Gemarkungen Widdershausen, Leimbach und Heringen.

Zuständig für die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden, FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Für die Umsetzung der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hessische Forstamt Rotenburg und für die Maßnahmen im Rahmen des Hessischen Agrarumweltprogramms (HALM) der Fachdienst Ländlicher Raum des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zuständig.

#### 2.3 Klima

Der Heringer Raum ist wegen seiner Lage im Regenschatten des Osthessischen Berglandes klimatisch begünstigt. Dies äußert sich in geringen Jahresniederschlägen von 600 mm in der Werra-Aue, einer im Vergleich zu den umgebenden Mittelgebirgen hohen Jahresdurchschnittstemperatur von 8 °C und weniger als 100 Frosttagen im Jahr (DEUTSCHER WETTERDIENST 1981).

## 2.4 Geologie und Hydrologie

Holozäne Auensedimente, bestehend aus Lehmen, Tonen, Sanden und Kiesen sind die vorherrschenden Substrate. Die Werra liegt aufgrund ihrer Schottersedimente, die sich aus Graniten und Schiefern des Thüringer Waldes zusammensetzen bis zu 1,3 m höher als die umliegenden Auenflächen. In weiterer Entfernung vom Fluss überwiegen feinkörnigere Ablagerungen (lehmiger Sand oder sandiger Lehm) (HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG 1957).

Der Naturraum weist eine charakteristische Stratigraphie auf. Unter bis zu 600 m mächtigen Sandsteinschichten liegen die Sedimente des Zechsteins, bestehend aus Plattendolomit, der ober- und unterhalb von mächtigen Tonschichten umgeben ist. Daran schließt sich das bis zu 300 m mächtige Salzgebirge mit den wirtschaftlich wichtigen Stein- und Kalisalzvorkommen an.

In der Werra-Aue treten zwei Grundwasserschichten auf. Die erste, oberflächennahe Schicht reicht von 0,5 bis 1,5 ü. NN und wird von einer 1 bis 2 m mächtigen Ton- und Lehmschicht begrenzt. Die zweite Grundwasserschicht liegt in der Kiesschicht der Werra-Aue in 3 bis 4 Meter Tiefe und führt salzhaltiges Grundwasser. In den Bereichen, in denen die Ton- und Lehmschicht durchlässig ist, tritt Salzwasser nach oben. An den Austrittstellen kommt es zu flächigen Versalzungen mit salzbeeinflusster Vegetation (HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG 1957).

Nahe der Werra wird das Grundwasser im Wesentlichen durch Flussinfiltrationen beeinflusst. In der Auenmitte dringt salzhaltiges Grundwasser aus dem Zechstein an die Oberflächen. Am östlichen Auenrand wird das Grundwasser durch die Hangabflusswässer der umgebenden Höhenzüge gespeist (KALWEIT 1961, VOLLRATH & ZERR 1986). Die Versalzung des Bodens führt zu einer Abnahme der Krümelstabilität und des Porenvolumens und verringert die Plastizität des Bodens (SCHEFFER & SCHACHTSCHABEL 1984). Im feuchten Zustand quellen die Salzböden deshalb stark auf und schrumpfen bei Austrocknung stark zusammen. Dies führt zu Bodenverdichtung und Staunässe. Hohe Salzkonzentrationen behindern den Abbau von organischer Substanz und fördern die Akkumulation von organischen Materialien im Oberboden. Die Folge sind anmoorige Substrate oder im Falle von subhydrischen Böden die Entwicklung von Faulschlamm (BÖNSEL 1989).

# 2.5 Entstehung des Gebietes / Frühere und heutige Nutzung

Ab 1848 führen umfangreiche Meliorationsmaßnahmen und anthropogene Veränderungen des Flusslaufes und der Flussmorphologie zu Verlusten von naturnahen Auenbiotopen (BÖNSEL 1989).

Der Kaliabbau bei Heringen beginnt im Jahre 1900.

Bei der Verarbeitung der Salze fallen große Mengen an Abwässern (Endlaugen) an, die Magnesiumsulfat, Magnesiumchlorid, Kaliumchlorid und Natriumchlorid in wechselnden Anteilen enthalten. Diese Endlaugen werden seit der Jahrhundertwende in die Werra geleitet und haben zu einer starken Versalzung des Flusses geführt (BÖNSEL 1989).

Seit 1929 erfolgt in Heringen die Verpressung der Endlaugen im Plattendolomit des Zechsteines. Das spezifische Gewicht der Endlauge ist höher als das Gewicht des Grundwassers des Plattendolomits; daher drückt salzhaltiges Grundwasser an die Bodenoberfläche. Dieser Vorgang findet besonders an Verwerfungen und in Salzauslaugungsgebieten statt und führt zur Entstehung von Salzquellen und Salzsickerwasser. Hierdurch wird auch der oberflächennahe Grundwasserspiegel angehoben mit dem Effekt, dass Abschnitte der Werra-Aue, so auch in der Rohrlache, vernässt werden. Die Auswaschung bzw. Auslaugung von großen Salzmengen ("Salzauslaugung") hat eine Absenkung der Bodenoberfläche zur Folge, die

damit zunehmend von oberflächennahem Grundwasser überstaut wird. (DEUBEL 1954, KA-EDING 1955, und 1957, HOPPE 1962, HAASE 1963).

Im Zentrum der Werraaue, dem heutigen Schutzgebiet, lagen nach Aussagen der Landwirte noch in den dreißiger Jahren die besten und ertragreichsten Wiesen. Seit Beginn der vierziger Jahre wandelten sich die Wiesen zunächst allmählich, später immer rascher in minderwertiges Grünland um, das nur noch begrenzt zu nutzen war. (SPEIDEL 1963). 1949 wird die Salzaster erstmals bei Widdershausen nachgewiesen (Krause 1949).

Ein Erdbeben führt 1953 zur Absenkung des Südteiles des FFH-Gebietes um 2,2 m (NEU-WIRTH 1959). Es entstehen neue Salzquellen, welche auf die Versenkung der Endlauge zurückzuführen sind.

Um eine weitere Schädigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verhindern, wurde bereits 1958/59 mit einer Melioration von insgesamt 93 ha nasser Wiesen der Gemarkung Widdershausen und 12,8 ha der Gemarkungen Heringen und Leimbach begonnen. Es wurden Dränungen angelegt, Vorfluter ausgebaut, Land umgebrochen und Grünland neu eingesät. Von den Dränungen ausgenommen blieben lediglich die Werraufer sowie kleinere Teilflächen innerhalb des heutigen Schutzgebiets (KALWEIT 1961, BÖNSEL 1989). Im Norden des Gebiets wurde 1959 vom Eichhof ein Meliorationsversuch durchgeführt. Der Versuch half nur anfänglich, danach schritt die Versalzung jedoch unaufhaltsam voran (SPEIDEL 1965).

Auf dem neuen Salz- und Feuchtgrünland stellte sich eine spezifische Fauna und Flora ein, weshalb dieses Gebiet 1979 unter Naturschutz gestellt wurde. 1988 wird das NSG um Flächen im Norden und Südwesten erweitert, die sich durch das Vorkommen von Salzpflanzen auszeichnen.

1989 erfolgt eine ausführliche Dokumentation der Salzvegetation (BÖNSEL 1989).

#### 2.6 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Die Gesamtfläche wird von folgenden Biotoptypen belegt:

Code	Bezeichnung	Größe/ha
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0,1345
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	1,7116
04.213	Mittelgebirgsflüsse	0,1275
04.320	Altwässer	0,2669
05.110	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	10,9221
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,1737
05.140	Großseggenriede	0,1134
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	13,6936
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	19,9961
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	0,3096
06.300	Übrige Grünlandbestände	24,0551
07.000	Salzwiesen	1,4828
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,1664
11.120	Äcker mittlerer Standorte	
14.300	Freizeitanlage	
14.510	Strasse	
14.520	Befestigter Weg (inkl. Geschotterter Weg)	1,0099
14.530	Unbefestigter Weg	0,5498
14.550	Gleisanlage, Schienenverkehrsfläche	
99.041	Graben, Mühlgraben	0,7497

Juli 2014 11

#### Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

Westlich der Werra am Dammfuß der Absetzteiche des Firmengeländes kommen weitere Salzstellen vor, die sich örtlich in das FFH-Gebiet Rohrlache ausdehnen. Hier wachsen Halophyten, die bisher im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden konnten.

Im Westen wird das FFH-Gebiet von der Werra begrenzt. Im Süden durch Ackerfläche und Extensiv-Grünland. Der gesamte Ostteil ist von intensiv genutztem Grünland umgeben. Im Norden grenzt das Gebiet an die Kreisstraße K 4, die Widdershausen und Leimbach verbindet.

## 2.7 Habitatkomplexe der Avifauna

Im Gebiet sind folgende Habitatkomplexe für die Avifauna kartiert worden:

Code	Bezeichnung
222	Intensivgrünland (grünland-dominierte, Strukturarme Kulturlandschaft)
224	Frischgrünland, extensiv genutzt (strukturarme Kulturlandschaft)
227	Strukturreiche Feuchtgrünlandkomplexe, extensiv genutzt
312	Ufer weitgehend ohne artspezifische Sonderstrukturen
341	Schilfröhricht
342	Komplexe Verlandungszonen (hier: Schilfröhricht dominierend)
450	Sonstiges (Wege)

#### 2.8 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

### **VSG**

Die "Rohrlache von Heringen" ist ein wertvolles Brutgebiet für Arten des extensiv genutzten Auengrünlands und der Verlandungszonen/Röhrichte mit landesweiter Bedeutung für bestimmte Arten. Sie ist in Verbindung mit den beiden NSG "Rhäden bei Obersuhl und Bosserode" und "Obersuhler Aue", die zu den weiteren Teilgebieten des VSG "Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra" gehören, ein wichtiger Trittstein im Netz Natura 2000.

Insbesondere als wichtiges Brutgebiet für mehrere seltene Bodenbrüter und als bedeutendes Rastgebiet für Wasser-, Wat- und Schreitvögel kommt diesen drei Teilgebieten in Verbindung mit dem vierten Teilgebiet "Werraaue bei Herleshausen" sowohl eine naturräumlich als auch landesweit hohe Bedeutung zu.

#### FFH-Gebiet

Nach der GDE (2002) liegt die Bedeutung des Untersuchungsgebietes u. a. im Vorkommen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 1340 "Salzwiesen des Binnenlandes" mit seiner spezifischen Halophyten-Vegetation, sowie den Salzrasen und Brackwasserröhrichten.

In den Salzwiesen sind individuenreiche Bestände landesweit stark gefährdeter Arten wie Strand-Aster (*Aster tripolium*) und Queller (*Salicornia ramosissima*) ausgeprägt bzw. gefährdete Arten wie Strand-Dreizack (*Triglochim maritimum*).

In den Feuchtwiesen mit Wiesenknopf kommt die <u>FFH-Anhang II-Art</u> *Maculinea nausithous* mit reproduktiven Populationen vor.

Die <u>FFH-Anhang IV-Arten</u> Laubfrosch und Kreuzkröte wurden nachgewiesen. Das Gebiet ist daher als Trittstein für diese auch im weiteren Umfeld noch vorkommenden Amphibienarten geeignet.

Die <u>Feuchtwiesen</u> dienen gefährdeten Heuschreckenarten, wie z. B. der charakteristischen Sumpfschrecke als Lebensraum.

#### 2.9 Schutzziele im Gebiet

Schutzziele im Gebiet sind:

- FFH-RL <u>Lebensraumtyp</u> 1340\* (prioritär!) Salzwiesen des Binnenlandes
- FFH-RL Anhang II-Art: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit Vermehrungshabitaten
- FFH-RL Anhang IV-Arten: Laubfrosch und Kreuzkröte
- VSG Vorkommen mehrerer landesweit bedeutender <u>Brut- und Rastvogelarten</u> (Röhricht- und Wiesenbrüter)
- NSG <u>Feuchtgrünland</u> mit gefährdeten charakteristischen Heuschrecken-Arten, weitere Amphibien-Arten

# 2.9.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Eu Code	Name	Größe ha	Bedeutung
1340*	Salzstellen des Binnenlandes	1,5	hoch

<sup>\*</sup> prioritärer LRT

# 2.9.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Name	Bedeutung
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	kleine Population mit > 100 Individuen in 4
	Teilpopulationen, mittel-schlechter und
	schlechter Erhaltungszustand

## 2.9.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Erfassung stammt von SCHMIDT (2000). Inzwischen sind die Bestände stark zurückgegangen. Eine aktuelle systematische Erfassung ist notwendig.

Name	Bedeutung
Laubfrosch	überregional
Kreuzkröte	überregional

# 2.9.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL

Die nachfolgenden Vogel-Daten stammen aus der GDE für das VSG (LANGE & WENZEL, 2011), wobei jedoch nur die Brutvögel in 2008 erfasst wurden, während für die Rastvogel-Angaben vorhandene Daten ausgewertet wurden. Weiterhin wurden die Daten des NABU (2011) hinzugezogen: eine Kartierung der Brutvögel in 2008 und 2010 sowie Rastvogelbe-obachtungen aus 2010.

Brut- und Gastvögel

Brut- una Gastvoger		
Name	Bedeutung	
Blaukehlchen	Landesweite Bedeutung	
Neuntöter		
Rohrweihe	Landesweite Bedeutung	
Wachtelkönig	Landesweite Bedeutung	
Weißstorch	-	
Rotmilan (Nahrungsgast)		
Schwarzmilan (Nahrungsgast)		

**Zug- und Rastvogel** 

Name	Name
Bruchwasserläufer	Silberreiher

# 2.9.5 Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL

**Brut- und Gastvögel** 

Name	Name
Bekassine	Schilfrohrsänger
Braunkehlchen	Wasserralle
Schwarzkehlchen	Wiesenpieper
Graugans	

Zug- und Rastvögel

Name	Name
Knäkente	Waldwasserläufer
Krickente	Grünschenkel
Löffelente	Großer Brachvogel
Reiherente	Bekassine
Tafelente	Kiebitz
Schnatterente	Graugans
Baumfalke	

# 2.9.6 Sonstige wertgebende Brutvogelarten

Name	Name
Schafstelze	Turmfalke
Feldlerche	Rohrammer
Feldschwirl	Schilfrohrsänger
Kuckuck	Teichrohrsänger

## 2.9.7 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume

# Schilf-Stillgewässer-Komplexe

Vier ehemalige Stillgewässer sind flächig von Schilf überwachsen. Weitere Schilfflächen gibt es entlang von Grabenrändern, auf ungenutzten Flutrasen sowie nicht mehr genutztem Grünland an der Werra.

Hier wurden folgende **Brutvogelarten** festgestellt: Rohrweihe, Kuckuck, Blaukehlchen, Teichrohrsänger und Wasserralle; Brutverdacht bestand beim Drosselrohrsänger.

Der aktuelle Status des Tüpfelsumpfhuhnes (hessenweit vom Aussterben bedroht) ist nicht geklärt.

In den Stillgewässern wurden von SCHMIDT (2000) folgende Amphibien-Arten erfasst:

Name	Bedeutung
Grasfrosch	überregionale Bedeutung
Grünfrosch	überregionale Bedeutung
Erdkröte	überregionale Bedeutung
Teichmolch	überregionale Bedeutung

### Grünland unterschiedlicher Ausprägung

- Extensiv-Grünland am Südrand der Rohrlache mit noch großen Vorkommen des Großen Wiesenknopfs.
- Extensiv-Grünland auf den höher gelegenen Randbereichen im Südteil, Nordosten und an der Werra.
- Im Nordosten Übergangsbereiche zu den Feuchtwiesen

Folgende **Brutvogelarten** konnten auf den <u>Grünlandflächen</u> nachgewiesen werden: Wachtelkönig, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Bekassine, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl, Neuntöter und Weißstorch.

Weitere bemerkenswerte Vogelarten (Nahrungsgäste) ohne Brutvorkommen sind: Kiebitz, Kormoran, Graureiher, Silberreiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Raubwürger und Lachmöwe.

Als **Durchzügler** konnten Löffelente, Tafelente, Spießente, Pfeifente, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Knäkente, Schellente, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Regenpfeifer und Brachvogel festgestellt werden (KLOTZBACH 2008).

Als bemerkenswerte **Heuschreckenarten** des <u>Feuchtgrünlandes</u> sind die Sumpfschrecke und die kurzflügelige Schwertschrecke vertreten.

# 3 Leitbild und Erhaltungsziele

#### 3.1. Leitbild

Leitbild für das FFH-Gebiet "Rohrlache von Heringen" ist ein vielfältiger, offener Lebensraumkomplex bestehend aus Extensivgrünland unterschiedlicher Feuchtestufen, Schilf- und Brackwasser-Röhrichten, Flutrasen sowie <u>Salzwiesen</u> mit artenreichen, biotoptypischen Lebensgemeinschaften. Letztere haben durch den auf die natürlichen Verhältnisse angehobenen Grundwasserspiegel wieder gute Bestände entwickelt.

Insbesondere hat sich eine mindestens mittelgroße, langfristig überlebensfähige Population von *Maculinea nausithous* entwickelt.

Leitbild für die Rohrlache als Teilgebiet des <u>Vogelschutzgebiets</u> "Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra" ist eine offene Flussauen-Kulturlandschaft mit hohem Anteil extensiver Nutzungsformen. Charakteristisch und prägend für weite Bereiche des VSG ist das Lebens- und Gestaltungselement "Wasser" mit seinen vielfältigen Wirkungen auf die Entwicklung von Habitatstrukturen für die Vogelwelt.

Beim Grünland überwiegen extensive Nutzungsformen der Beweidung und der Mahd.

Der Grundwasserstand in der Aue ist stellenweise hoch, so dass mehrere großflächige Feuchtgrünland-Komplexe mit einem vielfältigen Mikrorelief aus nassen bis wassergefüllten Mulden und Senken existieren können. Stellenweise kommt es zur Entwicklung bzw. Vergrößerung von Schilfbeständen. Die Mulden trocknen im Laufe des Frühjahrs auf natürliche Weise langsam aus. Dabei bilden sich im dynamischen Übergangsbereich zwischen Land und Wasser kurzrasige Zonen mit offenen Bodenstellen aus, deren Vegetationsentwicklung sich durch die längere Überflutung verzögert.

Der Kiebitz nutzt die kurzrasigen Flächen im zeitigen Frühjahr zur Brut. Während der Zugzeit werden die überschwemmten Mulden von verschiedenen Limikolenarten zur Rast genutzt.

Die Werra weist naturnahe Uferstrukturen aus Gehölzen und Röhrichten auf. Entlang von kleinen Fließgewässern und Gräben können sich weitere Röhrichtzonen entwickeln. In den

flächigen Schilfbeständen brüten regelmäßig die Wasserralle, die Rohrweihe, der Teichrohrsänger, die Rohrammer und das Blaukehlchen.

Für die Amphibien, insbesondere, für Kreuzkröte und Laubfrosch sind geeignete Kleingewässer in verschiedenen Altersstadien vorhanden.

# 3.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele (gem. NATURA 2000-VO)

# 3.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

#### LRT 1340 Salzstellen des Binnenlandes

- Erhalt des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Be wirtschaftung

## 3.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

## Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

# 3.2.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Erhaltungsziele in der NATURA 2000-VO)

#### Kreuzkröte und Laubfrosch

• Erhalt und Vergrößerung der vorhandenen Populationen

#### 3.2.4 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

# **Brutvögel**

#### Blaukehlchen (Luscinia svecica)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

#### Neuntöter (Lanius collurio)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung/ Verbuschung
- Erhalt trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen gestuften Waldrändern

# Rohrweihe (Circus aeruginosus)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

## Wachtelkönig (Crex crex)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

## Weißstorch (Ciconia ciconia)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

## Zug- und Rastvögel

## Rohrdommel (Botaurus stellaris)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

# 3.2.5 Vogelarten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-RL

# **Brutvögel**

## Bekassine (Gallinago gallinago)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

#### **Beutelmeise (Remiz pendulinus)**

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

# Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wieder-einführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

# **Graugans** (Anser anser)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

# **Kiebitz (Vanellus vanellus)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie zu Zwecken der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

# Reiherente (Aythya fuligula)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasserund Ufervegetation Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

#### Wasserralle (Rallus aquaticus)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzenden teilweise nährstoffarmen Grünland, dessen Bewirtschaftung mit Weidetieren sich vorrangig an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

## **Wiesenpieper (Anthus pratensis)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

# **Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation; Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

#### 3.2.6 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Arten und Lebensräume

Über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der FFH-Erhaltungsziele vorgesehen sind, werden auch die Schutzziele nach der NSG-VO erreicht:

- Erhaltung der besonderen Salzwiesen-Vegetation
- Erhalt des extensiven Feuchtgrünlands
- Schutz und Erhalt der Brut- und Rastvögel
- Schutz und Erhalt der Amphibien

# 4 Beeinträchtigungen und Störungen

# 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung
1340*	Salzstellen des Binnenlandes	<ul> <li>zu früher Schnitt/Beweidung</li> </ul>
		Erhebliche Standortveränderungen
		durch Entsalzung des Gebietes
		<ul> <li>Absenkung des Grundwasserspiegels</li> </ul>

### 4.2 Beeinträchtigung und Störungen der Anhang II-Arten

## Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

- Nicht angepasste Mahd oder Beweidung während der Reproduktionsphase von Mitte Juni bis Mitte September.
- Verbrachung

# 4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der für das VSG relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten

keine

# 5 Maßnahmenbeschreibung

# 5.1 Definition Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Umsetzung der Erhaltungsziele für das Gebiet wurden auf Basis der Grunddatenerfassungen und der darin enthaltenen Hinweise zu Gefährdungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der o.g. Leitbilder Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die LRT, die Anhang II- und IV-Arten und die maßgeblichen Vogelarten entwickelt.

Des Weiteren wurden für die übrigen Biotope und Arten Maßnahmen geplant, sofern diese den vorrangigen Erhaltungs- und Entwicklungszielen für das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht entgegenstanden.

Alle Maßnahmen, die in Kap. 5.5 beschrieben werden, sind auch in das NATUREG, das Naturschutz-Informationssystem des Landes Hessen eingestellt. Viele Maßnahmen werden zusätzlich durch Luftbildausschnitte (Befliegungsjahr 2001) ergänzt.

Nach dem "Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten" (Stand 15.04.2013) werden 6 Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmentvp 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen

Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Art-Habitatflächen (farblich nicht dargestellt)

Maßnahmentyp 2: Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines aktuell

sehr guten (A) oder guten (B) Erhaltungszustandes für

LRT oder Anhang-Arten erforderlich sind

Maßnahmentyp 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Er-

haltungszustandes von LRT und Anhang-Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell

ungünstig (C) ist

Maßnahmentyp 4: Maßnahmen zur Entwicklung von LRT und Anhang-

Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten (B)

zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (A)

Maßnahmentyp 5: Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu

neuen LRT-Flächen bzw. Habitaten von Anhang-Arten, sofern das Potential des Gebietes dies erwarten lässt

(Biotoptyp -> LRT/Arthabitat)

Maßnahmentyp 6: Maßnahmen außerhalb von LRT zur Umsetzung der

NSG-Ziele oder sonstige Maßnahmen

### Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen solche Maßnahmen, die zur **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines **günstigen Erhaltungszustandes (von C -> B)** für einen Lebensraumtyp bzw. eine Anhangs-Art notwendig sind.

Beide Maßnahmen-Typen sind Pflicht für das Land Hessen.

# Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 4 und 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitate von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (B ->A). Oder Maßnahmen, die neue LRT-Flächen oder Habitate für Anhangs-Arten aus Nicht-LRT-Flächen entwickeln.

Entwicklungs-Maßnahmen sind <u>freiwillig</u> und im Unterschied zu den Erhaltungs-Maßnahmen keine Pflicht für das Land Hessen. Daher eignen sie sich <u>als Kompensations-Maßnahmen für Dritte</u>.

Der Maßnahmenplan ist als Fachplan verpflichtend für die Fachbehörden. Für Bewirtschafter entsteht eine Verpflichtung erst durch vertragliche Vereinbarungen i.R. des Vertrags-Naturschutz, z.B. nach der HALM-Richtlinie.

# 5.2 Maßnahmen für den LRT Salzwiesen und Entwicklungsprognose

Das Monitoring des Lebensraumtyps Salzwiesen des Binnenlandes im FFH-Gebiet "Rohrlache von Heringen" durch Schmeisky (2009) sowie Schmeisky und Papke (2011) ergab, dass der Lebensraumtyp sich standortbedingt durch Aussüßung und sukzessionsbedingt durch Vordringen konkurrenzstärkerer Arten zurückzieht. Dies führte zu Flächenverlusten des LRT. Einzelne Flächen, die im Jahre 2002 (Jahr der Grunddatenerhebungen) noch gemäht und beweidet wurden, werden heute nicht mehr genutzt. Folglich dehnen sich Schilfgürtel und Grünlandbrachen aus.

Um auf der Grundlage eines, dem Schutzziel zuträglichen, Nutzungskonzepts die Salzwiesen zu erhalten, qualitativ zu verbessern und ihren Flächenanteil zu vergrößern ist – neben einem ausreichenden Grundwasser-Spiegel durch Wasserrückhaltung - folgende Maßnahme notwendig (vgl. NECKERMANN & ACHTERHOLT, 2013):

## - 1-schürige Mahd pro Jahr nach dem 15.9. und sorgfältiger Abtransport des Mähguts

Diese Maßnahme sollte auf den Salzwiesen und in deren Umfeld umgesetzt werden. Zum einen sind dies die bereits gemähten Salzwiesen westlich des Hauptgrabens, zum anderen die vom Schilf überwucherten Salzstandorte östlich des Vorfluters.

EU	LRT	Wertstufe		
Code		IST	Soll 2015	Soll 2021
		2002		
1340*	Salzstellen des Binnenlandes	B, C	В	В

# 5.3 Maßnahmen für die Anhang II- und Anhang IV-Arten und Entwicklungs-Prognose

#### **Anhang II-Art**

Im Bereich von aktuellen Vermehrungs- und ausgewählten Wiederbesiedlungshabitaten von *Maculinea nausithous* ist die landwirtschaftliche Nutzung an den Entwicklungszyklus der Art anzupassen.

Als vorrangige Maßnahme zum optimalen Schutz von *Maculinea nausithous* ist eine zweischürige Wiesenmahd zu empfehlen. Erster Schnitt vom 01. bis 15. Juni und der zweite Wiesenschnitt ab dem 15.09.

Als zweitbeste Alternative zur zweischürigen Mahd käme eine einschürige Mahd im Zeitraum vom 01. bis 15. Juni mit einer anschließenden extensiven Nachbeweidung ab Mitte September infrage. Die Nachbeweidung sollte mit Rindern oder Schafen erfolgen.

Für Flächen, auf denen die Entwicklung von wertvollen Grünlandbeständen Vorrang hat, wie z.B. die Entwicklung des LRT 6510 (Flachlandmähwiese), ist eine suboptimale Nutzung für *Maculinea nausithous* vorgesehen: Die erste Mahd der betreffenden Wiesenflächen erfolgt im Zeitraum zwischen 15. und 30. Juni. Die zweite Mahd erfolgt dann ab dem 05. September.

Name	Wertstufe		
	IST 2002	Soll 2015	Soll 2021
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	С	В	В

## Anhang IV-Arten

Die Amphibien-Erfassung stammt von SCHMIDT (2000). Inzwischen sind die Bestände von

- Laubfrosch und
- Kreuzkröte

stark zurückgegangen. Eine aktuelle systematische Erfassung ist notwendig, bevor die Anlage von geeigneten Kleingewässern geplant wird.

# 5.4 Maßnahmen für die relevanten Brut-, Zug- und Rastvogelarten sowie für sonstige Arten

Die oben beschriebenen Maßnahmen für die Ziele nach der FFH-RL kommen auch den sonstigen Arten, wie z.B. der Heuschreckenfauna zugute.

Um die Feuchtwiesen als Lebensraum vorrangig für <u>Wiesenbrüter</u>, aber auch für die Heuschreckenfauna zu erhalten und qualitativ zu verbessern, sind außerhalb der - auf die Zielart Ameisenbläuling ausgerichteten - Früh- und Spätmahd-Flächen folgende Maßnahmen notwendig:

- 1- schürige Mahd vom 15.06. bis 15.07. (Zielarten: Sumpfschrecke, Wiesenbrüter)
- 1- schürige Mahd vom 01.07. bis 31.07. (Zielarten: Wiesenbrüter)
- 1- schürige Mahd vom 15.08 bis 01.09. (Zielart: Wachtelkönig) mit einzelnen Frühmahdstreifen vor Eintreffen der Art

Auf Flächen zur vorrangigen Entwicklung von <u>Flachlandmähwiesen</u> und dem nachrangigen Schutz von Wiesenbrütern sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 2-schürige Mahd zwischen dem 15.06. und 30.06 und vom 01.09. bis 30.09. Auf einzeln vorhandene Grünlandbrachen sollte eine Beweidung ab dem 15.08 erfolgen.

Grundsätzlich ist eine Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar bzw. ab Anfang Oktober bis Ende Februar möglich - bis auf die Wachtelkönigfläche und die Früh-/Spät-Mahdflächen für *Maculinea nausithous* (einmalige Mahd ab 15.09.).

Die beschriebenen Maßnahmen werden nachfolgend in Kap. 5.5 mit Karten-Ausschnitten für die einzelnen Flächen dargestellt.

# 5.5 Beschreibung und Darstellung der Maßnahmen

# 5.5.1 Erhaltungs- und Entwicklungs-Maßnahmen

EU Code	Name		
1340	Salzstellen des Binnenlandes	Wertstufe B	
HB Code	Name		
07.000	Salzwiesen		

# Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

#### LRT 1340 Wertstufe B und Wertstufe C

### Förderung der Artenvielfalt der Salzwiesen

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 198 tlw., 197 tlw., 276/195 tlw., 392/195 tlw., 391/195 tlw. 194 tlw., 193 tlw. und 192 tlw., 53 tlw., 328/155, 329/155, 330/156 und 157 tlw., 186/1 tlw., 186/2 tlw., 184 tlw., 398/183 tlw., 397/183 tlw., 396/183 tlw.182, tlw., 176 tlw., 366/178 tlw., 443/179 tlw., 338/179 tlw., 339/179 tlw., 340/189 tlw. und 341/180 tlw.,

Maßnahmencode: 11.09.02

#### Selektive Mahd ab dem 15.09.



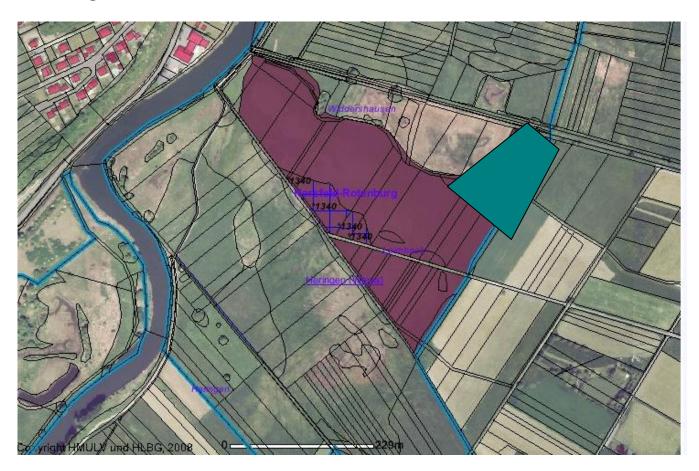
HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (Bestände mittlerer Artenvielfalt)
06.300	Übrige Grünlandbestände (Flutrasen)
07.000	Strandsimsen -Röhricht

# Förderung der Artenvielfalt der Salzwiesen

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 124/3 tlw., 226/87 tlw., 222/87 tlw., 141/86, 140/85, 139/84, 137/83, 136/82, 171/81, 347/80, 346/80, 164/77,76/2, 94, 174/95, 175/96, 176/97, 177/98, 178/99,179/100, 180/101,181/102, 182/103, 183/103,184/104 und 185/104

Maßnahmencode: 01.02.08.01

# Beweidung der Salzwiesen mit Rindern ab dem 15.08. bis 28.02.; keine Mahd



HB Code	Name
06.300	Übrige Grünlandbestände (Grünlandbrachen)
05.110	Röhrichte

Schutz für den <u>Wachtelkönig</u>, Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie und Rote Liste Deutschland und Hessen, 1 = vom Aussterben bedroht

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstück 157

Maßnahmencode: 01.06.01.01	
----------------------------	--

## Handmahd



HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)
06.300	Übrige Grünlandbestände (Flutrasen)

# Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 322/158, 323/158, 308/158,429/160 428/159,430/160, 431/159, 432/159 und 433/160

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 131/1 tlw., 134 tlw. und 133 tlw. Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 189/2, 189/1, 188, 332/187 und 331/187 Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 175, 174, 173, 347/172, 346/172 und 345/172

Gemarkung Widdershausen, Flur3, Flurstck. 394/275 tlw., 395/275 tlw., 477/274 tlw., 476/274 tlw., 457/273 tlw. und 1026/273 tlw.

Gemarkung Leimbach, Flur1, Flurstücke 342/1, 343/1, 206/2 und 255/2

Maßnahmencode: 01.02.01.01

1-schürige Mahd von 15.07 bis 15.08., Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02. möglich



HB Code	Name
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte
06.300	Übrige Grünlandbestände (Flutrasen)

# Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine

Gemarkung Leimbach, Flur1, Flurstücke 89 tlw., 224/90 tlw., 225/90 tlw.,91 tlw., 92 tlw., 284/93 tlw. und 285/93 tlw.

Gemarkung Heringen Flur 2, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 655/24 tlw., 656/25 tlw., 35/1 tlw., 33 tlw., 32 tlw., 31 tlw.,476/30 tlw., 477/30 tlw., 478/30 tlw., 29/3 tlw., 29/2 tlw., 29/1 tlw. 26/1 tlw. und466/26 tlw.

Gemarkung Heringen Flur 2, Flurstücke 337, 336, 335, 327 tlw. und 328 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.01	
----------------------------	--

1-schürige Mahd von 15.07 bis 15.08., Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02. möglich



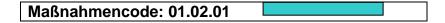
HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)

Schutz der vorhandenen <u>Wiesenbrüter</u> (Staffelung der Mahdtermine, <u>Entwicklung</u> in einem Teilbereich des <u>LRT 6510</u> (Magere Flachlandmähwiese)

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 765/295, 764/295 und 877/294 Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 192, 191, 190, 274/189, 273/189, 272/189 und 271/189

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 482/284, 481/284, 480/283, 479/283, 478/283, 282, 281, 280 und 279

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 269/2 und 269/3 tlw.



1-schürige Mahd vom 01.07. bis 31.07.; Nachbeweidung vom 15.08. bis 28.02. bzw. vom 01.10. bis 28.02. möglich



HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.300	Übrige Grünlandbestände (Flutrasen)

Schutz der vorhandenen <u>Maculinea nausithous</u>-Population Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 471/149, 472/151 und473/150 Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 311/150, 459/150, 458/150, 309/149, 148/2, 148/1, 405/148, 404/147 und 403/14

Maßnahmencode: 01.02.01.03

## mehrschürige Mahd

erste Mahd vom 01.06. – 15.06., zweite Mahd ab Anfang September optional Beweidung



HB Code	Name	
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)	

Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungshabitate von <u>Maculinea nausithous</u> und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zu LRT 6510 (Flachlandmähwiese)

Gemarkung Heringen, Flur 2, Flstck. 715/329 tlw., 714/329 tlw., 328 tlw., 327 tlw., 326, 466/26 tlw., 457/27 tlw., 26/1 tlw., 29/1 tlw., 29/2 tlw., 29/3 tlw., 478/30 tlw., 477/30 tlw., 476/30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw. und 35/1 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.03

# mehrschürige Mahd

erste Mahd vom 01.06. – 15.06., zweite Mahd ab Anfang September optional Beweidung



HB Code	Name
06.111	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.300	Übrige Grünlandbestände (Flutrasen)

Schutz der vorhandenen <u>Maculinea nausithous</u>-Population Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 278 tlw., 277 tlw., 940/276 tlw., 939/276 tlw., 445/275 tlw., 691/275 tlw., und 443/275 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.01

# 1-schürige Mahd (Pflegemahd) nach dem 15.09., keine Beweidung



HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)

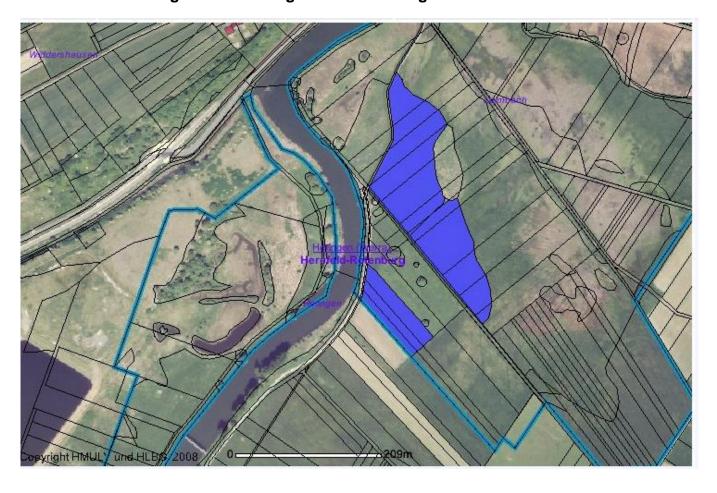
Entwicklung von vorrangig Flachlandmähwiesen und Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling und Schutz für Wiesenbrüter

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 89 tlw., 224/90 tlw., 225/90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 284/93 tlw. und 285/93 tlw.

Gemarkung Heringen, Flur 2, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw. und 655/24 tlw. Gemarkung Heringen, Flur 2, Flurstücke 715/329 tlw., 714/329 tlw. und 328 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.02

Zweischürige Mahd: erste Mahd 15.06. – 30.06., zweite Mahd 01.09. – 30.09. Eine Nachbeweidung im Herbst ist grundsätzlich möglich



HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)
06.300	Übrige Grünlandbestände (Flutrasen)

Entwicklung von vorrangig Flachlandmähwiesen und Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling und Schutz für Wiesenbrüter

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 269/3 tlw., 453/273, 454/273

1027/273, 1026/273 tlw., 457/273 tlw., 476/274 tlw., 477/274 tlw., 395/275 tlw., 394/275 tlw.,443/275, 690/275, 691/275, 445/275, 940/276, 939/276, 277, 278, 784/285, 785/285, 286, 287,949/288, 950,288, 401/290, 289, 402/290, 403/290, 290/1, 483/292, 484/292, 485/292, 878/293, 879/293 und 875/294

Maßnahmencode: 01.02.01.02

Zweischürige Mahd: erste Mahd 15.06. – 30.06., zweite Mahd 01.09. – 30.09. Eine Nachbeweidung im Herbst ist grundsätzlich möglich



HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)

<u>Entwicklung einer Flachlandmähwiese</u>; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine)

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 468/152, 469/152 und 470/152 tlw. Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 318/128, 319/128 tlw., 129 tlw., 269/130, 268/130, 477/130 tlw. und 478/130 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.06

1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar



HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)

Entwicklung einer Flachlandmähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine)

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 374 und 362 Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 166/79 tlw., 165/78, 75/2. 347/80 tlw., 346/80 tlw.,

164/ tlw., und 76/2 tlw.



# 1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar



HB Code	Name
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)

#### Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

<u>Entwicklung einer Flachlandmähwiese</u>; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine)

Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstücke 360/35 tlw., 707/36 tlw., 36/1 tlw., 722/37 tlw., 348/38 tlw., 39/1 tlw., 724/40 tlw., 41tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 495/46 tlw. und 496/46 tlw.

Maßnahmencode: 01.02.01.06

1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar



#### 5.5.2 Sonstige Maßnahmen

HB Code	Name
05.110	Röhrichte
99.041	Graben, Mühlgraben

#### Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität

# Maßnahme zur Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL): Strukturverbessernde Maßnahmen für den Schwarzen Graben

Aufweitung des Bachbetts, Anlage von Uferstreifen

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 374 und 362 Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 125/1 tlw. und 110/2 tlw.

Maßnahmencode: 04.04

Gewässerrenaturierung

### Vernässung von Grünland durch Grabenanstau

Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 366/1 tlw.und 366/2 tlw. Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 129 tlw. und 123 tlw. Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstück 252

Maßnahmencode: 04.03.02

Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung



HB Code	Name
06.300	Übrige Grünlandbestände
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
	(Bestände mittlerer Artenvielfalt)

#### Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität

# Erweiterung vorhandener Schilfröhrichte durch Aufgabe der Grünlandnutzung

Ziel sind die Sicherung und die <u>Entwicklung von Bruthabitaten</u> für die hier vorkommenden Vogelarten nach der Vogelschutz-RL.

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 374 und 362

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 166/79 tlw., 165/78, 75/2. 347/80 tlw., 346/80 tlw., 164/77 tlw., und 76/2 tlw.

Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 89 tlw., 224/90 tlw., 225/90 tlw. und 124/3 tlw.

Maßnahmencode: 01.01.03	
-------------------------	--

Zulassen der Sukzession in Teilflächen, größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung





HB Code	Name
06.300	Übrige Grünlandbestände
06.120	Übrige Grünlandbestände (genutzte artenarme Bestände)
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
	(Bestände mittlerer Artenvielfalt)

#### Erhaltungsmaßnahmen 1. Priorität

# Erhalt der aktuellen Gehölzdichte, gezielte Gehölzentnahme bei zunehmendem Gehölzaufwuchs

um die Lebensraumqualität der hier vorkommenden <u>Vogelarten</u> zu erhalten und zu erhöhen

Gemarkung Widdershausen, Flur 3, Flurstücke 270, 271 und 272 Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 170/81168/80 und 166/79 tlw. Gemarkung Leimbach, Flur 1, Flurstücke 124/3 tlw., 172/88 und 89 tlw. Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstücke81/1 tlw., 12 tlw., 34/3 tlw. 306/3 tlw. und 360/35 tlw.

Maßnahmencode: 12.01.02

#### **Entbuschung/ Entkusselung**



HB Code	Name
14.520	Befestigter Weg (inkl. Geschotterter Weg)

#### Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität

#### Beruhigung des Vogelschutzgebietes

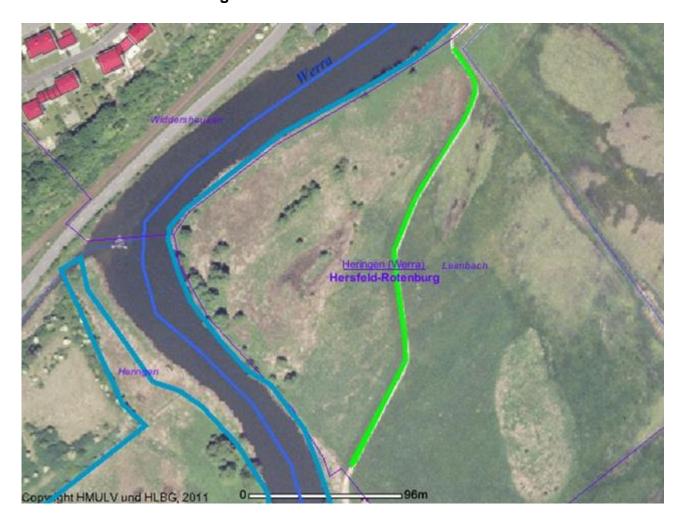
durch den teilweisen Rückbau des erneuerungsbedürftigen Bohlenstegs und langfristig die Verlegung der Radroute.

Hinweis: Der Bohlensteg wurde in 2014 auf etwa einem Drittel zurückgebaut und als erdgebundener Weg geführt, der restliche Steg wurde komplett erneuert.

Gemarkung Widdershausen, Flur 1, Flurstücke 172/88 tlw., 89 tlw., 224/90 tlw. und 225/90 tlw.

Maßnahmencode: 11.02

#### Artenschutzmaßnahme Vögel



HB Code	Name
05.110	Röhrichte
0.110	rtomionto

#### Entwicklungsmaßnahmen 1. Priorität

## Schaffung von Lebensraum für Kreuzkröte und Laubfrosch durch Anlage geeigneter Kleingewässer.

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 157 tlw., 328/155 tlw., 329/155 tlw. und

330/156 tlw.

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 473/150 tlw., 311 tlw., 459/150 tlw.,

458/150 tlw., 309/149 tlw. und 148/2

tlw.

Gemarkung Widdershausen, Flur 2, Flurstücke 268/130 tlw., 477/130 tlw. und 478/130

tlw.

Gemarkung Widdershausen, Flur2, Flurstück 186/1 tlw.,

Maßnahmencode: 11.04.01

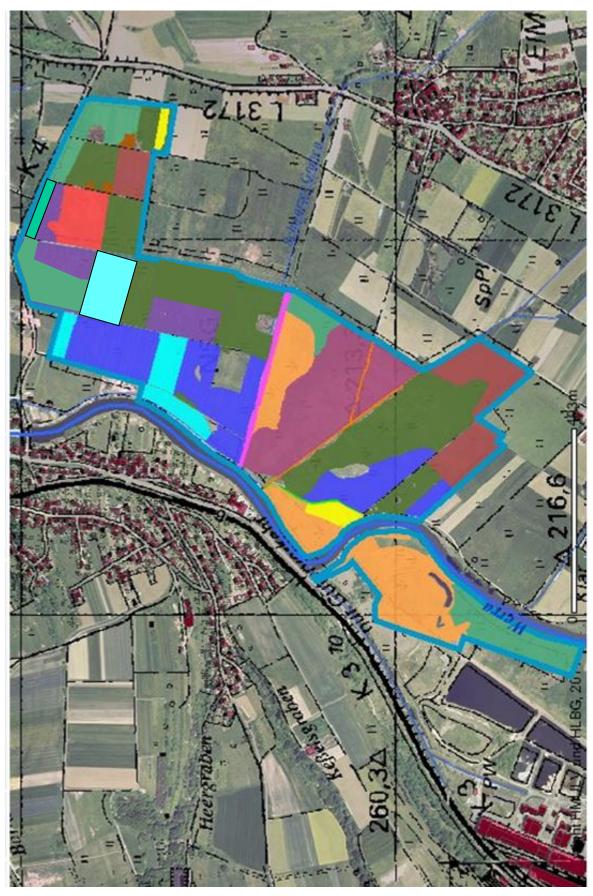
#### Anlage von Gewässern



### 5.5.3 Legende zur Maßnahmenkarte

Signatur	Maßnahmen-	Maßnahmenbeschreibung
	code	
	01.01.03	Zulassen der natürlichen Sukzession um die Schilfbestände zu erweitern Ziel: die Lebensqualität der hier vorkommenden Vogelarten zu erhalten und zu erhöhen
	01.02.01	Einschürige Mahd vom 01.07.–31.07. Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02., bzw. vom 01.10. – 28.02. Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine, Entwicklung in einem Teilbereich von LRT 6510.
	01.02.01.01	Einschürige Mahd vom 15.07 – 15.08. Nachbeweidung ab dem 15.08. bis 28.02.; Schutz für Wiesenbrüter mit Staffelung der Mahdtermine.
	01.06.01.01	Handmahd Erhalt des Wachtelkönig-Habitats
	01.02.01.01	Einschürige Pflegemahd nach dem 15.09, keine Beweidung Schutz der vorhandenen maculinea nausithous Population
	01.02.01.02	Zweischürige Mahd erste Mahd 15.06. – 30.06., zweite Mahd 01.09. – 30.09. Eine Nachbeweidung im Herbst ist grundsätzlich möglich Entwicklung von Flachlandmähwiesen und Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling und Schutz für Wiesenbrüter
	01.02.01.03	mehrschürige Mahd erste Mahd vom 01.06 – 15.06., zweite Mahd ab Anfang September optional Beweidung Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungshabitate von Maculinea nausithous und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zu LRT 6510 (Flachlandmähwiese)
	01.02.01.06	1-schürige Mahd von Mitte Juni bis Mitte Juli, Nachbeweidung ab Mitte August bis Ende Februar Entwicklung einer Flachlandmähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine)
	11.09.02	Einmalige Mahd pro Jahr nach dem 15.09. und sorgfältiger Abtransport des Mähguts Förderung und Erhalt der Artenvielfalt der Salzwiesen
	01.02.08.01	Beweidung mit Rindern Förderung der Artenvielfalt und Erhalt der Salzwiesen
	04.03.02	Wasserstandsregulierung / Wasserstandsanhebung Vernässung
	04.04	Gewässerrenaturierung nach WRRL Renaturierung des Schwarzen Grabens
	11.02	Artenschutz-Maßnahme Vögel Beruhigung des Vogelschutzgebiets
	11.04.01	Anlage von Gewässern Schaffung von Lebensraum für Kreuzkröte und Laubfrosch
	12.01.02	Entbuschung/Entkusselung Erhalt vorhandener Schilfröhrichte mit derzeitiger Gehölzdichte um die Lebensraumqualität der hier vorkommenden Vogelarten zu sichern

## 5.5.4 Übersichtskarte der geplanten Maßnahmen



## 6 Report aus Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	Ziel der Maß- nahme	Maßn. Typ	Grund -maß- nah- me		Kosten gesamt Soll	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durch- führung Jahr
Selektive Mahd	11.09.02.	Förderung der Artenvielfalt der Salzwiesen	2	ja	7,44	1.861		2017
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Schutz der vor- handenen <i>Ma-</i> <i>culinea nausit-</i> <i>hous-</i> Population	2	ja	0,08	0		2017
Anlage von Gewässern/ Kleinge- wässern/ Blänken	11.04.01.01.	Förderung und weitere Entwick- lung der im Ge- biet vorhande- nen Kreuzkrö- ten-, Laub- frosch-, Erdkrö- ten-, Gras- frosch- und Teichmolch- Population	3	nein	0,00	0		2014
Mahd mit be- sonderen Vor- gaben (Termin- vorgabe, hoher Schnitt, gefro- rener Boden, Rotationsmahd, Belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Entwicklung einer Flachland- mähwiese; Schutz für Sumpfschrecke und Wiesenbrü- ter (Staffelung der Mahd- termine)	5	ja	7,97	1.994		2017
Mehrschürige Mahd	01.02.01.03.	Erhalt der in diesen Teilbereichen vork.  Maculinea nausithous-Population und weitere Entwicklung von extensiv genutztem Grünland frischer Standorte zu Maculinea-Habitaten	5	ja	5,43	1.357	06	2017
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Entwicklung von Flachlandmäh- wiesen, Habita- ten für <i>Maculi-</i> <i>nea nausithous</i> und Schutz der Wiesenbrüter	5	nein	9,35	2.338		2017

<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	Ziel der Maß- nahme	Maßn. Typ	Grund 9 -maß- nah- me		Kosten gesamt Soll	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durch- führung Jahr
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Schutz der Wie- senbrüter durch Staffelung der Mahdtermine	6	nein	15,11	3.778		2017
Mahd mit be- stimmten Vor- gaben	01.02.01.	Schutz der vorhandenen Wiesenbrüter (Staffelung der Mahdtermine), Entwicklung in einem Teilbereich zum LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiese).	6	ja	2,46	615	07	2017
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Erhöhung der Strukturvielfalt für Arten des Feuchtgrün- lands	6	nein	7,93	1.587		2017
Handmahd	01.06.01.01.	Schutz für den Wachtelkönig	6	nein	1,92	0		2017
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbe- reiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Ausdehnung vorhandener Schilfröhrichte um die Lebens- raumqualität der hier vorkom- menden Vogel- arten zu erhal- ten bzw. zu er- höhen	6	nein	0,91	0		2018
Wasserstands- regulierung/ Wasserstands- anhebung	04.03.02.	Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasser- spiegels	6	nein	0,33	0		2018
Gewässer- Renaturierung nach WRRL	04.04.	Renaturierung des "Schwarzen Graben"	6	nein	0,66	0		2018
Artenschutz Vögel	11.02.	Beruhigung des Vogelschutz- gebietes durch langfristige Ver- legung der Rad- route	6	nein	0,07	0		2014

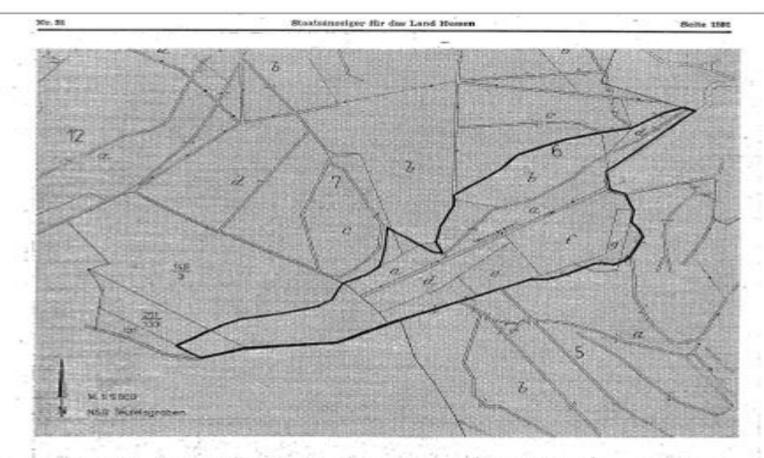
Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maß- nahme	Typ der Maß- nah- me	Grund ( -maß- nah- me		Kosten gesamt Soll	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durch- führung Jahr
Anlage von Gewässern	11.04.01.	Schaffung von Lebensraum für Kreuzkröte und Laubfrosch	6	nein	0,22	0		2014
Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	Schutz der Schilfbrüter durch Erhalt der aktuellen Ge- hölzdichte in den Schilfbe- ständen	6	nein	9,58	5.000		2018
					69,46	18.530		

#### 7 Literatur

- BAUER, G.-H. & BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. Wiesbaden. AULA-Verlag.
- BÖNSEL, D. (1989): Entstehung und Vegetation des Salzquellgebietes NSG "Rohrlache von Heringen". Beitr. Naturkunde Osthessen 25, S. 31-103, Fulda
- DEUBEL, F. (1954): Zur Frage der unterirdischen Abwassersenkung in der Kali-Industrie.- Abhandl. d. deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 3, S. 1-23, Berlin
- HAASE,G. (1963): Zum Problem der Abwasserversenkung im thüringischen Werra-Kaligebiet.-Bergakademie 15: 485-490
- HOPPE, W. (1962): Grundlagen, Auswirkungen und Aussichten der Kaliabwässerversenkung im Wer ra-Kaligebiet.-Geologie11: 1059-1086
- HORMANN, M., RICHARZ, K., TAMM, J., WERNER, M. (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. Beteiligte Behörden: Regierungspräsidium Kassel, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, HDLGN Gießen. Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV).
- KAEDING, J. (1955): Vorflutbelastung und Endlaugenversenkung im Werra-Kaligebiet.- Wasserwirtschaft-Wassertechnik (WWT)5:315-321
- KALWEIT, H. (1961): Gutachten über die Ursachen und die Beseitigung von Vernässungs- und Versalzungsschäden in der Werraaue bei Widdershausen, Krs. Hersfeld- Unveröff. Gutachten, 29 S. + Anlagen Koblenz.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1:200 000. Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz 67. 43 S. u. Karte. Wiesbaden.
- LANGE & WENZEL (2011): GDE im hessischen VSG "Rhäden von Obersuhl und Auen an der Mittleren Werra", unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel
- NABU WILDECK/KLOTZBACH, H. (2011): Brut- und Rastvogelarten im NSG "Rohrlache von Heringen" mündl. Mitt.
- NECKERMANN & ACHTERHOLT (2002): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Nr. 5026-301 "Rohrlache von Heringen", unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, Cölbe
- NECKERMANN & ACHTERHOLT (2013): Pflegekonzept zur Entwicklung und zum Erhalt der Salzwiesen im FFH-Gebiet Nr. 5026-301 "Rohrlache von Heringen" 2012, unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, Cölbe
- NEUWIRTH, G. (1959): Bewegungsvorgänge im Kalibergbau des Werra-Fulda-Gebietes.-Diss. TH Berlin, 95 S. Berlin.
- RÖLL, W. :Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 126 Fulda. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, S. 32, Bad Godesberg
- SCHMEISKY, H.(2009): "Vegetationsentwicklung in salzbeeinflussten Bereichen nahe der Breitzbach Mühle, 2002-2004 und 2008 und Vegetationsentwicklung in Salzpfannen der Heringer Aue 2001-2003." unveröff. Bericht

- SCHMEISKY, Helge, PAPKE, Greta (2011): "Vegetationsentwicklung in salzbeeinflussten Bereichen nahe der Breitzbachmühle und in Salzpfannen der Heringer Aue. Bericht über die Entwicklungen 2010 und 2011." unveröff. Gutachten, Witzenhausen.
- SCHMIDT, D. (2000): Dokumentation der aktuellen Situation der Amphibienbestände in den Naturschutzgebieten: "Rohrlache von Heringen", "Rhäden von Obersuhl", "Säulingssee bei Kleinensee", "Obersuhler Aue". Sammelbericht. Analysiert in der Laichperiode 2000. Unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel.
- SPEIDEL, B.(1963): Vegetationskartierung als Grundlage zur Melioration salzgeschädigter Wiesen an der Werra. In: TÜXEN, R. (Hrsg): Bericht über das internationale Symposium für Vegetationskartierung vom 23. 3.-26. 3. 1959 in Stolzenau/Weser, S. 457-468.-Weinheim.
- SPEIDEL,B. (1965) Bericht über die pflanzensozilogische Kartierung des Grünlandes in den Gemarkungen Widdershausen, Leimbach und Heringen. Unveröffentl. Mskr.,12 S. Bad Hersfeld.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. & MESSER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2009): Natura 2000 in Hessen Bewertung der Brut- und Rastvogelarten. Stand: 20.01.2010.
- TAMM, J. (2000): Kontrollbereicht über den Pflegezustand des Naturschutzgebietes "Rohrlache von Heringen", Kreis Hersfeld-Rotenburg, 4.S., Regierungspräsidium Kassel
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rohrlache von Heringen" vom 09.07.1979, St.Anz. 31/1979 S. 1591
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rohrlache von Heringen" vom 06.10.1988, St.Anz. 44/1988 S. 2402
- Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1), St.Anz. 36/1994 S. 2460

#### **NSG-Verordnung** 8



- 2 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 hemishneten Art besinträchtigt oder Vor-richtungen zu ihrem Pang anbringt;
- 2. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
- 4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
- fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lämmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
- 6. Modelliflugueuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
- eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
- Sprengungen oder Behrungen vornimmt oder die Boden-gestalt in der in § 4 Abs. 5 Nr. 8 bezeichneten Art beein-
- Gewässer beeinträchtigt oder Mufinahmen zur Entwis-rung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
- 10 Abfälle einbringt, Fahrzeugwrodes shatellt oder das Ge-lände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
- Fahrzeuge wüscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
- bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, er-weitert oder verändert;
- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 6 Abs. 3 Nr. 18);
   Inschriften, Piakate, Bild- oder Schriftinfeln anbeingt oder aufstellt (§ 6 Abs. 2 Nr. 18);
   Biogide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);

- 14. Hunde frei laufen 180k (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung nur Durchführung des Beichensturschutzgesetzes handelt, wer versätzlich oder fahrlöseig der Meldepfücht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbulle bis zu hundertlausend Deutsche Mark gesähndet werden. Verwal-tungsbehürde im Sinne des § 36 Abs. I.Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Neturschutzbehlede @ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 des Betchsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen wurden (§ 22 Beichsnaturschutzgesetz).

9 10

Diese Verordnung tritt sin Tage nach ihrer \
Stantsanzeiger für das Land Hessen in Kruft. eer Verklindung im

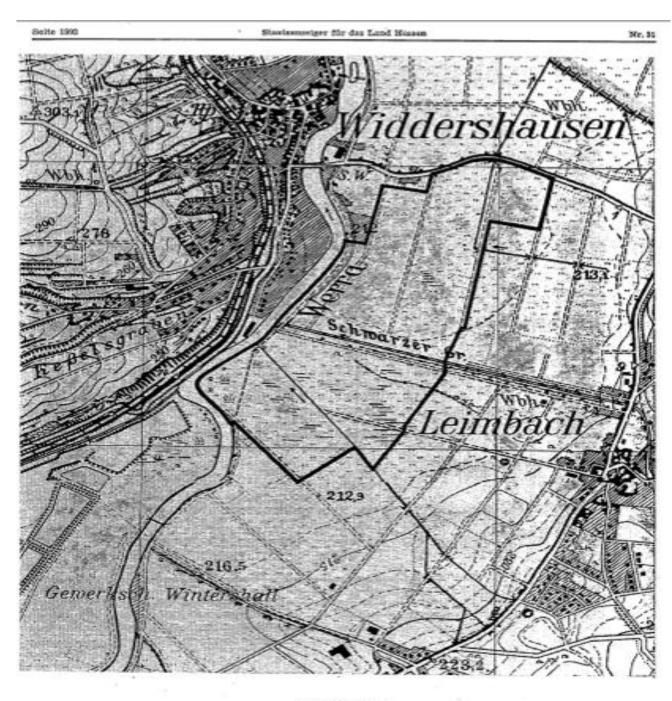
Kassel, p. r. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — Hilbere Naturschutzbehlede ges. Dr. Ruppert StAnd. 25/1979 S. 1589

862

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rohrlache von vom 9. Juli 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Beichsnaturschutzgeseitzes vom 26. Juni 1933 (RGBL I S. 823), zuletzt
gelindert durch Gesselz vom 4. September 1974 (GVBL I S. 823), zuletzt
gelindert durch Gesselz vom 4. September 1974 (GVBL I S. 821),
in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Beichsnaturschutzgeseitzes vom 31. Oktober 1938
(RGBL I S. 1276), zulstlatt gesindert durch Verordnung vom
13. September 1977 (GVBL I S. 360), zwie der §§ 1 und 2 des
Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Beichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1988 (GVBL S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBL I S. 196),
wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet. ordnet:



Naturadarizkarie (Vergrüßerung 1 : 10 000 mm der TK 1 : 25 000 BL Nr. 5008 SW u. 5136 NW, Verv. Nr. 139/78)

Kassel, 9, 7, 1979

Besieksstirektion für Forsten und Natueschafz in Kassel ges. Dr. Ruppert

Das in § 3 näher beseichnete Gehlet wird mit dem Tago des Inkraftiretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutz-buch eingetragen und damit dem Schutz des Beichsnatur-schutzgesetzs unbereiellt.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus ornithologi-acher, herpetriogischer und geobotsnischer Sicht besonders wertvolle Feuchtgellinde mit artenreicher Sahrliors und großer Bedeutung als Erut- und Rastareal für seltene hadrohis Vo-geberben sowie als Latchgebiet und Labenaraum schließener Amphibien nachhaltig zu sichern und zu schützen.

#### 3.3

(i) Das Naturschutzgebiet "Rohrlache von Heringun" besteht aus Vellen der Werrs-Aue in den Gemarkungen Widdershausen, Leimhach und Heringen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Seine Größe beträgt ca. 47 ha.

(I) Das Naturschutegebiet umfaßt folgende Grundetticke

207 und 253.

207 und 238.

Gemarkung Widdershaussin, Flur 3, Flurstricke 269/1, 269/3, 276 biz 273, 453/273, 456/273, 407/273, 1004/273, 1004/273, 1007/273, 476/274, 476/274, 294/275, 294

Teilflächen der Flurstlicke 654/269 und 579/351, die im Norden durch die gerade Verlängerung der Grenze zwiechen den Flurstlicken 169/1 und 369/2 in westlicher Richtung begranzt werden:

eine Teilfläche des Flurstückes 363, deren nördliche Grunze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwieden den Flur-stlicken 765/295 und 296/1 in westlicher Richtung gebildet

Gernarkung Leimboch, Flur I, Flurstücke 15/2, 78/2, 87/2, 124/2, 166/77, 165/78, 166/29, 168/36, 346/26, 347/20, 176/21, 171/21, 136/82, 137/20, 116/84, 146/85, 141/86, 233/87, 226/87, 172/88, 89, 236/82, 127/20, 34, 52, 244/80, 285/33, 34, 174/80, 173/86, 175/87, 177/98, 173/99, 178/100, 130/101, 181/102, 183/103, 183/103, 184/1, 124/2, 81/1, 129, 138/83, 342/1, 343/1, 124/2, 81/1, 129, 138/83, 342/1, 343/1, 124/2, 81/1, 129, 138/83, 342/1, 343/1, 124/2, 81/1, 129, 138/83, 342/1, 343/1, 124/2, 81/1, 129, 138/83, 342/1, 343/1, 124/2, 81/1, 129, 138/83, 342/1, 343/1, 343/1, 343/1, 343/1, 343/1, 343/1, 343/1, 343/1, 343/1, 343/1, 34/2, 81/1, 34/2, 34/2, 34/2/2, 34 164, 185/104, 265/1 138/83 und 141/86;

Teilflächen der Flurstücke 116, 125 und 132/111, die im Osten durch die direkte Verbindung des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 15/2 zum südöstlichen Eckpunkt des Flur-stücks 135/2 begrenst werden;

eine Teilfläche des Pfurstücks 169/90, deren südüstläche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Ffurstücken 76/1 und 76/2 in nerdöstlächer Richtung ge-bildet wird;

eine Teliffäche des Flurstlickes 133, deren südöstliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flur-stlicken 16/1 und 76/2 in südwestlicher Richtung gebildet wird; eine Teilfläche des Flurstlickes 186/104, deren stiddstliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstlicken 196/1 und 185/104 in südwestlicher Richtung gebildet wird;

Gemarkung Heringen, Flur 2, Flurstildes 22, 33, 455/34, 656/25 und 296/1, eine Teilfläche des Flurstildes 266, deren statet-liche Geutze durch die gerode Verlängerung der Granze zwi-schen den Flursbicken 656/35 und 35/1 in nordöstlicher Rich-bung gebüldet wird; sine Turstil

eine Teilfliche des Fürrebickes 338, deren südöstliche Grenze durch die gtrode Verlängerung der Grenze zwischen den Flutztücken 656/25 und 400/26 in sürwestlicher Richtung ge-bildet wird.

(5) Die Grennen des Naturschutzgebietes eind in Karten im Madetab 1 : 35 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

66) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Kasten sind bei der Besirkodirektion für Forsten und Naturschutz in Rassel — Hilberte Naturschutzkäniche — hinberlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hearischen Minister für Landsentwicklung. Umweit, Landseitschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörte — in Wesbaden, beim Kreizeusschutz des Landkreizes Bernfeld-Roten-

Unterw Naturechutzbehilede -In Bad Hersfeld und bet der Hentischen Landssanstalt für Umwelt in Wissbaden. Sie können bei den gennntun Stellen während der Diamet-stunden eingesehen wurden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtiliche Hinweisschilt-

#### 8 4

(1) Es ist grundsätzlich verbeten, in dem Naturschutzgebie Veränderungen verzupehmen (§ 16 Abs. 2 Reichmuturschutz geasts).

sünd in dem Naturackutzgebiet folgende dem Edustz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Rechanaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

I. Pflanzen, einschließlich der Bitume und Strüucker, zu be schädigen oder zu entfernen;

- schädigen oder zu entfernen;

  2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Bree Leute nochzushmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dori
  ihre Laute auf Tonirbger aufzunehmen, Vorrichbungen zu
  ihrens Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder
  zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Sier, Nester oder
  sonstige Brut- oder Wehnstätten fortzusehmen oder zu beschädigen; schädligen:
- S. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 6. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
- zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohn-wagen aufzustellen, zu lärmen, Peuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- Modellfjuggerge oder -schiffe einzusetsen oder Drachen fliegen zu lassen;
- eine gewerbliche oder wirtschaftliche T\u00e4tigkeit auszu\u00e4ben;
- Bodenbestundtselle zu entnehmen, Aufschützungen, Ab-grabungen, Sprengungen oder Behrungen vorzunehmen;
- Gewisser im Sinne des § I Abs. I des Hasslachen Wassergeseinse vom 6. Juli 1940 (GVHI. I S. 69), neletzt geändert duch Gesetz vom 3. Januar 1918 (GVHI. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Madnahmen zur Entwisserung duch. auführen:
- feste oder flüssige Ahfülle einzubringen, Pahrzeugwracke abrustellen oder das Gelünde sonat zu verunzelnigen;
- 11. Fahrneuge zu waarben oder zu pflegen:
- 12 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauerdnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenshmigung oder Bauanzeige bedannt.
- Freileibungen oder sonetige Versorgungsanlagen zu er-richten, zu erweitern oder zu verleidern;
- Inachritten, Piakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufrostellen;
- Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde aus zuhliden;

#### 5 5

- Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben: L die hindwirtschaftliche Nutzung im hisberigen Um und in der hisberigen Art ohne Nutzungsänderung Wiesen und Weiden;
- 2 die Ausübung der Jagd nördlich des Schwarzen Grabens in der Zeit vom 1. September bis 15. Mirz;
- 3. die Unterhaltungsmaßnahmen an dem vorhandenen Ent-wisserungssystem in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Miler im Benehmen mit der Höberen Naturachubsbehörde zowie des Abbesen von Medwerten jeder Art an vorhandenen Medstellen;
- die maschinelle Grabenruinigung in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Mirz;
- die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenz-zolldtenstes;
- die notwendigen und üblichen Unterhaltungenrbeiten an der Werra;
- der Werru;
  7. die notwendige Unterhaltung öffentlicher und privater
  Verzorgungslöfungen;
  8. die von der Eöberen Naturschutzbehörde angeordneten
  Madnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

In begründeten Einzeifüllen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Mahmschutz-

Staatsmaeiger für das Land Hessen

shörde nach Anhörung der Hessischen Landssanstalt für mwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zu-

- Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmun-th § 16 des Bessischen Verwaltungsverfahrensgesetze in werden.
- (3) Die Ausnahmegenshmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentlichtes Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Be-dingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Natur-schutzgebietes zu befürchten ist.
- (i) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vonachriften erforderliche ütfentlich-rechtliche Genehmigun-gen, Verleihungen, Erlaubnisses, Zueimmungen u.s.

- (I) Nigentümer und jeder, dem ein Becht an einem Grund-stück zusteht, milssen die notwendigen Schutz- und Erhal-tungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anord-nungen der Höberen Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz I Beichanaturschutzgesetz);
- ound i sescusnaturochutzgeseta); (2) Die Grundsfückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Büheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzge-biet eintretenden Schäden oder Mänget unverzüglich zu mei-den (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Beichsnaturschutzgesetzes).

- (I) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichensfurschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-läusig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Beschanstusselhutzgesetzes handelt, war vorsätzlich oder fehr-lässig, ohne dad dies mech § 5 zulässig ist. 1. Pflanzen beschödigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);

- Fflamzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
   wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstafen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 beseichneten Art beeinträchtigt oder Ver-richtungen zu ihrem Fang anbringt;
   Pflamzen einheingt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
   das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
   fährt, reitet, lagert, badet, zeitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2
   Nr. 5);
   Modelliffurgenzen oder ausbilde ginsetzt oder Ursechen Utse.
- Modellflugneuge oder -schiffe einsetzt oder Drochen flie-gen lächt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);

- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auslibt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
- Sprengungen oder Behrungen vernimmt oder die Boden-gestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bestichneten Art besin-flußt;
- fluft;

  9. Gewässer beeintrüchtigt oder Maßnahmen zur Entwüsserung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);

  10. Abfälle einbeingt, Fahrzeugwrades abstellt oder des Gelände senst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);

  11. Fahrzeuge wiecht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);

- bouliche Anlagen entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, er-weitert oder verändert;
- weitert oder verändert;

  13. Freileitungen oder sonstige Versorgungssnlagen verichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Rr. 18);

  14. Inschridten, Plakeste, Bild- oder Schriftstefeln anbringt oder sufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);

  15. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 18);

- Get (§ 9 Abs. 2 No. 10);
  16. die Pischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

  (3) Ordmungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Versednung zur Durchführung des Beichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder Inhritissig der Meldepfischt nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- nicht nachkommt.

  (4) Die Ordnungswidrigkeit kann, mit einer Geldbude bis zu einhunderttsusend Deutsche Mark gestindet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne das § 36, Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturadautzbebörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnoturschutzgesetz).

Gegenstände, auf die zich eine Ordnungzwidzigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgeseitze bezieht, können singszegen wurden § 22 Reichsnaturschutzgezeitz).

Gase Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im taatsamselger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9, 7, 1979

Bezirkedirektion für Fersien und Nahuredsutz — Röhere Naturnehrinbebörde — ges. Dr. Bupperut StAnz. 22/2379 S. 1991

863

#### PERSONALNACHRICHTEN

C. im Bereich des Hetsischen Ministers des Ini

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhustand getrefen:
die Poliziehauptmeister Ernst Habermehl, Adolf Schiener,
Halgard Schienreck, Georg Wening, Friedrich Winter, Po-lizeinberkommisser Heinrich Pira (sientlich 33. d. 1978);

in den Ruhestand versetzt:
Folksetoberneister Antonius Boesler, die Folkzeihauptmei
sier Günber Böttner, Heinrich Freund (sämtlich 30. 6. 1879)
Frankfurt am Main, 11. 7. 1979

Der Poliscipräsident P III/18

StAnz. 51/1979 S. 2594

· M. Im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangele genheiten

ernannt:

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Walter Weiss (23. 3. 1979).

Bonn, 9, 7, 1979

Der Hessische Minister für Bundesungelegenheiten

A 5 520<sup>1</sup>79

StAnz. 21/1979 S. 1294

864 DARMSTADT

#### REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über die Peststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hechwasserrückhalteanlage Aumühle des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried, Sitz in Groß-Gerau, in der Gemarkung Arheitgen, Stadt Darm

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-haushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957

(BGBl. I S. 1110), suletst gelindert durch Gesetz vom 14. De-zember 1976 (BGBl. I B. 3341), in Verbindung mit \$5 70, 71, 72 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1980 (GVBL I S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBL I S. 109), wird das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Aumithle des Wasserverbandes Schwarzbochgebiet—Riod, Sitz in Groß-

Anienhitzer Strafe, Färbergasse, Schaumgene, Bicidanhach von HL-Marki bis Rathaue, Rethrospiate, Weilstrafe von Haus-Nr. 10 bis Nr. 118 und Mittauer Strafe von Haus-Nr. 1 bis S.

5 3

Disse Verordnung fritt am 6. November 1988 in Kraft.

Globus, 10. Oktober 1988

Der Reglerungspräsident In Vert ger. Berg

1043

StAns. 44/1988.5, 2401

Verordnung über Verkaufszeiten enläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschluftgesetzes vom 11. Oktober 1988

Gemil § 14 des Gesetzes über den Lofenschluß vom 28. November 1964 (BGBL I S. 875), rubstat geläudert durch Gesetz vom 18. De-sember 1967 (BGBL I S. 2793), 1. V. m. der Varuschung über die Zuntknügfestt des Begierungspräsidenten zum Ertad von Bochts-rectedungen auf Grund des Gesetzes über den Lodenschluß vom 9. Mitzs 1907 (GVBL I S. 17) wird verorstuet:

Abweichund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Luden-schließ wird das Offsnhalten aller Verkaufsstellen in Herborn in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen sus Anlaif des Martini-marktes am 6. November 1946 freigngeben.

Die Offmhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00

Der Geltungsbereich der Veruchtung umfallt die Struden und Pistes Altstedtung, Am Hintersand, Augustastraße, Amstraße, in der Au, Bahnhofstraße, Berkenhofstraße, Bürgermeistarwisse, Barger Landstraße, Friedrichetzaße, Halestraße, Hauptstraße, Hinterhal, Holmmekt, Kainerstraße, Kourad-Adeniuser-Struße, Kormarkt, Merkephitz, Mihhganse, Ottostraße, Sandweg, Schlidstraße, Sebalmarkt, Schulbestraße, Turmstraße, Walther-Rathenou-Straße, Westerwaldstraße.

Diese Verorduung tritt am 6. November 1988 in Kraft.

Glather, 11. Oktober 1988

Der Begierungspeisident In Verteetung ger. Berg

StAnz. 66/1988 S. 2402

1044

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlufigesetzes vom 17. Oktober 1988

Gemiß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß von 28. November 1956 (BGHL I S. 875), mietzt geündert durch Geselz vom 18. De-zember 1967 (BGHL I S. 2796), i.V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspelsidenten zum Erlaß von Rechts-verundnungen auf Grund des Gesetzes über den Ledenschluß vom 9. März 1967 (GVHL I S. 17) wird verordnet:

Abswichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Laden-schluß wied das Offsehalten aller Verkuschstellen in Weldbruns/ Ortstell Lahr in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlad des Martininnarktes am 6. Novumber 1988 freigegeben. Die Offenholtung ist beschränkt auf die Zeit von 14.60 bis 18.00

Der Geltungsbereich der Verordnung umfallt die Straden und Plätze Kirchstrade zu der Einmändung der Hauptstrade sowie im Hauser Weg an der Pfarreikofstnährt binter dem Pfarrhaus.

4.1

Diese Verordnung tritt am 6. November 1968 in Kraft.

Gießen, 17. Oktober 1988

Der Regierungsgefaldent gez. Dr. Pünder

StAnc. 44/1988 S. 2402

1045 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgeblet "Rohrlache von Heringen" vom 6. Oktober 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzpesetzes vom 19. September 1980 (GVES, I S. 1925, zulötzt geändert durch Gesetz vom 39. März 1988 (GVBS, I S. 1925), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundernaturschutzgesetzes 1 d. F. vom 12. März 1987 (BGBS, I S. 894) ausrkannten Verbinde im Benehmen mit der obsenn Behörde der Landesplanung und mit Gesahmigung der obsenten Naturschutzbehörde verordnet:

(1) Die frachten fielawiesen in der Werzaaus bei Haringen (Werza) werden in den eich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Gretzen zum Naturschutzgehiet seklärt.

(2) Das Naturnchutagabiet "Robelache von Heringen" Regt in den Gemarkungen Widdershausen, Leimbach und Heringen der Stadt Heringen (Werns) im Landkreis Herzheid-Rotmburg. Es hat eine Geöße von ca. 76,3 ha. Die örtliche Lage des Naturnchutagabistes segibt sich aus der als Anlage zu dieser Verundnung weröffentlich-ten. Ubersichtskorte im Maßetab 1: 23 400.

(b) Diese Verordnung gill für das in einer Karte im Madatab 1:2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandbell dieser Verundeung. Sie wird beim Regierungspräcklum in Kassel, — oberer Naturschatzbehörde —, Wilhelmahöher Alles 150—159, 1640 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amfliche Schilder gekonn-

4.3

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das aus ernithologischer, harpetologischer und guobolassacher Sicht besonders wertvoller Fesichtgelande mit artenreicher Salzdiese und großer Bedautung als Brut- und Rietareal für zeitene und in ihrem Beatand bedechte Vogsdarten sowie als Luichgebiet und Lebenerunn zahlneicher Amphibten, nachhaltig zu siehern und weiter zu entwickeln.

5.2

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-indurung des Naturschutzgebistes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessfachen Naturschutzgeorisse), sind verboten:

- baufiche Anlagen 1 S. des § 2 Abs. 1 der Hersischen Benord-nung bermetellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bausschnung) oder von einer Genefunigungs- oder Anseigrpflicht;
- 2. Bodsmichätze oder andere Bodsmbistandheile abgubissan oder zu gewinnen, Sprungungen oder Bohrungen vorzunehmen oder somit die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakute, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen ofer aufmatallen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Was-serläufe, Wasserflächen oder Trimpet einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasser-stand zu verändern sowie Sämpfe oder sonstige Peuchtgebiete Ha embarketerm:
- Pflammen einschließlich der Bäume und Sträucher zu buschädigen oder zu entfernen;
- wildlebunden Tieren, auch Pischen in Teichen oder sonstig windistranden Tieren, auch Fischen in Teichen oder somstigen geschinstenen. Gewissern nachrustellen, sie mutwillig zu beuurubigen, ürer Laufe nachzuahmen, sie an firen Brut-oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laufe auf Tentriger aufzusehmen, Verrichtungen zu firem Fang anzubringen, sie zu fangen, vor verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut-oder Wohnstätten fortzuzehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflansen einzubringen oder Tiera auszusetzen;
- 8. das Naturerhotzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lägsen, zu baden, zu zeiten, Wohnwagen aufzu-stellen, zu lärmen, Feuer anzuztinden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzauge oder -schiffe elementaries:
- mit Fahrpeigen zu fahren oder Fahrzeige zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu wuschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachfüschen umunbrachen, deren Nutfing in indeen oder Delimadnahmen durchridthein;
- Pflanzenschutzmittef anzuwenden, Stallmist zu lagen oder Freigürhaufen zu betreiben;

Stantenneiger für das Land Henren

Selte 2003

- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### 5 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

- die ordnungspenäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs nördlich des "schwarzen Grabens" und westlich der Werre in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
- 3. das Befahren der Werra, ohne anzulegen;
- 4. der Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsleitungen;
- das Ablesen von Mellwerten an verhandenen Mefstellen sowie die Unterhaltung und Neumlage von Meßatellen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsleht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und dem vorhandenen Entwisserungssystem im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- der unbertägige Kall- und Salzbergben ohne Beeinträchtigung der Endoberfliebe einschließlich markscheiderischer Kontrol-

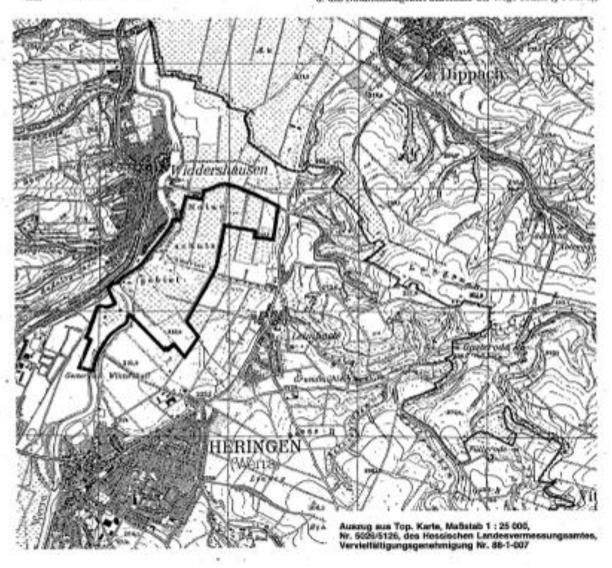
\$ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bendesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 26 des Hesstschen Verwultungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### 6

Ordnungswidtig I. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsitzlich oder fahrlössig:

- bouliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseltigt.
- Bodenschätze oder undere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Bischriften, Plakste, Bild- oder Schrifttefeln anbringt oder kufstellt (§ 2 Nr. 2);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlobende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 8 Nr. 6 bezeichneten Art beeinfrächtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere mzeetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 8);



- reitet, lagert, bodet, zeltet, Wohnwagen aufsteilt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Mo-deilflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- Wiesen, Weiden oder Beschäßichen umbricht, deren Nutsung ändert oder Drämmafnahmen durchführt (§ 2 Nr. 12);
- Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigürhaufen betreibt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- gewurbliche Tätigkeiten austibt (§ 3 Nr. 15).

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rohrinche von He-ringen" vom 9. Juli 1979 (StAnz, S. 1591) wird aufgehoben. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Natur-zehutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hers-feid-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg zowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1936 (StAnz. 1967 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehöben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staats-anzeiger für das Land Hessen im Kraft.

Kassel, 6. Oktober 1988

Regierungspräsidium gez. Dr. Wilks Stånz. 44/1988S. 2402

#### 1046

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waldhof -Standorfsberg bei Grüsselbach" vom 6. Oktober 198

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturzchutzgesetzes vom 18 September 1930 (GVBI. I S. 389), suletzt geändert durch Gesetz vom 23 März 1968 (GVBI. I S. 139), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundsensturschutzgesetzes vom 29. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3374, 1977 S. 650), L. d. F. vom 12. März 1967 (BGBI. I S. 899) ansräuenden Verbände im Beneh-men mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Geneh-migung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

5 1

- (1) Die Mischwaldbestände um den Waldhof sowie die Kalkmager-rasenbereiche am Standorfsberg östlich des Ortes Grüsselbuch werden mit den eingestreuten landwirtschaftlichen Flächen in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Waldhof Standorfaberg bei Grüsselboch" liegt in den Gemarkungen Grüsselboch und Rasdorf der Gemeinde Rasdorf im Landkreis Fulch. Er hat eine Größe von ca. 244 hs. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichts-karte im Maßetab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Korie im Maßstab I:5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karie ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungsprücklicm in Kassel oberer Naturachutzbehörde —, Wilhelmahöher Allee 157—150, 3500 Kassel, verunhrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

- 5 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die arteureichen Misch-waldkomplesse sowie die Kalkmagerrasenbereiche und Griedlin-dereien mit ihrer typischen Vegetation als Standort für zum Teil sehr seltene Pflanzenarten und wegen ihrer hervorragenden land-schaftlichen Schönbeit dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung. Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebistes oder seiner Bestandtelle oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgeseizse), sind verboten:

 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Beuord-rung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Beuordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Ameeigepflicht;

- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder zunst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakute, Bild- oder Schrifttafeln ausubringen oder aufzustellen:
- Gewässer zu schaffen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer zowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpée oder scrottige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemein-gebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschlieflich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, fire Laute nachzualmen, sie en firen Brut- oder Wohn-stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Leute auf Tenträger aufzunchmen, Verrichtungen zu ihrem Fang anzu-beingen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder fire Puppen, Larven oder Eler, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten:
- zu reiten, zu lagern, zu zeiten. Wohnwagen aufzustellen, zu kirmen, Feuer anzuzinden oder zu unbernalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzuset-
- mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen:
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Natzung zu ändern;
- 13. zu düngen oder Pfianzenschutzmittel anzuwenden:
- 14. Hunde fret laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bo-dennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
- Madnahmen zur Erhaltung und Förderung der artenreichen, vielstudigen, ungleichalten Mischwaldbestände mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Jagd;
- die Ausübung der Fischerel;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufzicht zowie Unterhal-tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- der Betrieb der Wanserpewinnungsanlagen der Gemeinde Ras-dorf und des Waldhofes im Bahmen der wasserrechtlichen Erlaubeit und Malinahmen zu ihrer Unterhaltung und Instandset-setzung sowie Malinahmen zur Unterhaltung und Instandset-zung der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einwernehmen mit der oberen Naturschutzbehbede;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Na-turschutzbehörde sowie deren Benutzung.

1-5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnatur-schutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwal-tungsverfahrensgasetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

Ordnungswidzig i. S. des § 48 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturzchutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder ge-winnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bo-dengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Inschriften, Piakate, Bild- oder Schrifttafein anbringt oder nufstellt (§ 3 Nr. 2);
- Wosser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- Pflanzen beschädigt oder entformt (§ 3 Nr. 5);

### VOzÄndvVOüNSGuNSG/LSGiRP Kassel (Teil 1) St.Anz. 36/1994 S. 2460





#### 9 Foto-Dokumentation



Abb. 1: LRT Salzwiese – Erhaltungszustand B, am Nordende des FFH-Gebietes. Das Zentrum der Salzpfanne ist vegetationsfrei.



Abb. 2: Salz-Schuppenmieren-Salzschwaden-Gesellschaft (*Spergu-lario-Puccinellietum distantis*) in einer flachen Geländemulde am Nordrand des Untersuchungsgebietes. Die Bestände sind lückig und niedrigwüchsig.



Abb. 3: Niedrigwüchsige Salzwiese (*Spergulario-Puccinellietum distantis*) mit typischer Kontaktvegetation, bestehend aus artenarmen Quecken-/Fuchsschwanzbeständen.



Abb. 4: Der Salz-Schwaden (*Puccinellia distans*) ist ein horstig wachsendes Rispengras ohne Ausläufer. Die Art toleriert hohe Salzgehalte und baut in den Salzpfannen der Rohrlache eine lückige Krautschicht auf.



Abb. 5: Zentral gelegene, artenarme Salzwiese mit Erhaltungszustand C.



Abb. 6: Große Teile des FFH-Gebietes werden von artenarmen Fettwiesen bedeckt.



Abb. 7: Typisches Schilf-Erlen-Sukzessionsstadium auf nicht mehr bewirtschafteten Grünlandflächen südlich des "Schwarzen Grabens".



Abb. 8: Blick von Norden über Grünland-Schilf-Feuchtgehölz-Komplexe auf den Storchenhorst.



Abb. 9: Blick von Westen auf den "Schwarzen Graben" mit Röhricht und Erlensaum.





Abb. 10 und 11: Teil- Rückbau des Bohlenstegs zur Beruhigung des Vogelschutzgebietes.



Abb. 12: Erweiterung vorhandener Schilfröhrichte durch Aufgabe der Grünlandnutzung.



Abb. 13: Förderung der Artenvielfalt in den Salzwiesen durch Beweidung – hier mit Rindern.



Abb. 14: Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungshabitate von *Maculinea nausithous* und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zu LRT 6510 (Flachlandmähwiese).



Abb. 15: Erhalt und weitere Entwicklung aktueller Vermehrungs-Habitate von *Maculinea nausithous*.



Abb. 16: Schutz einer vorhandenen *Maculinea nausithous* - Population, Pflegemahd nach dem 15.09.



Abb. 17: Blick von Westen auf den "Schwarzen Graben".